

Landesdirektion Sachsen
Abteilung 5 Arbeitsschutz

Hinweise für Anträge auf Bewilligung von Sonn- und Feiertagsarbeit nach § 13 Abs. 5 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

1. Gesetzliche Grundlage

Nach § 13 Abs. 5 ArbZG **hat** die Aufsichtsbehörde abweichend von § 9 ArbZG die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen zu bewilligen, wenn bei einer weitgehenden Ausnutzung der gesetzlich zulässigen wöchentlichen Betriebszeiten und bei längeren Betriebszeiten im Ausland die Konkurrenzfähigkeit unzumutbar beeinträchtigt ist und durch die Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeit die Beschäftigung gesichert werden kann.

2. Örtliche Zuständigkeit für die Bearbeitung

Die Bearbeitung des formlosen Antrages erfolgt durch die **Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz (Aufsichtsbehörde)**, entsprechend des Unternehmenssitzes (örtliche Zuständigkeiten - siehe beiliegende Anlage).

3. Ein Antrag muss im Wesentlichen enthalten:

3.1. Allgemeine Angaben zum Unternehmen

- kurze Darstellung des Unternehmens
- Anzahl der insgesamt Beschäftigten (m/w), Leiharbeiter, Auszubildende, Jugendliche
- Produktionsstandorte / Abteilungen
- bisheriges Arbeitszeitregime

3.2. Angaben zur beantragten Sonn- und Feiertagsarbeit

- schlüssige und nachvollziehbare Begründung der Einführung von Sonn- und Feiertagsarbeit
- Zeitraum, für den die Bewilligung beantragt wird
- Uhrzeit des Beginns und der Beendigung der Arbeit an Sonn- und Feiertagen
- Anzahl der konkret an Sonn- und Feiertagen jeweils beschäftigten Arbeitnehmer evtl. auch von Zeitarbeitsfirmen
- Anzahl der insgesamt von Sonn- und Feiertagsarbeit betroffenen Arbeitnehmer evtl. auch von Zeitarbeitsfirmen
- Benennung der betroffenen Produktionsstandorte / Betriebsbereiche / Arbeitsplätze
- Benennung der herzustellenden Produkte mit Beschreibung der Herstellungsverfahren bzw. Beschreibung der Art der Tätigkeiten
- Benennung der konkreten Tätigkeiten, welche an Sonn- und Feiertagen ausgeführt werden sollen
- geplantes Schichtmodell (Schichtpläne beifügen)
- Sofern bisher Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen auf Grundlage einer Bewilligung nach § 13 Abs. 5 ArbZG beschäftigt wurden, ist im Antrag anzugeben, wie viele Arbeitnehmer an wie vielen Sonn- und Feiertagen im vergangenen Jahr beschäftigt worden sind.

3.3. Angaben zur weitgehenden Ausnutzung der gesetzlich zulässigen wöchentlichen Betriebszeiten

Im Antrag ist anzugeben, in welchem Umfang die zulässige wöchentliche Arbeitszeit von in der Regel 144 Stunden (sechs Werktage zu je 24 Stunden bei Sonntagsruhe) ohne Berücksichtigung bereits stattfindender Sonntagsarbeit in Ihrem Unternehmen ausgenutzt wird (z. B. Sonntag 22.00 Uhr - Samstag 22.00 Uhr). Wenn die tatsächliche Betriebszeit (ohne Sonntagsarbeit) zurzeit bzw. für den beantragten Zeitraum weniger als 144 Stunden in der Woche beträgt, sind die ausschlaggebenden Gründe dafür zu benennen.

3.4. Längere Betriebszeiten im Ausland

- Im Antrag ist die ausländische Konkurrenz mit vollständiger Anschrift zu benennen (es können auch Betriebe eines Konzerns zueinander in Konkurrenz stehen).
- Es sind Angaben zu deren tatsächlichen Betriebszeiten vorzulegen (z. B. über Vertriebsgesellschaften, internationale Partner, Außenhandelskammern bzw. unter Einbeziehung der IHK).

3.5. Beeinträchtigung der Konkurrenzfähigkeit

Eine Konkurrenzsituation ist nur gegeben, wenn es sich um gleiche oder gleichartige Produkte handelt, die von der Konkurrenz im Ausland auf dem gleichen Markt abgesetzt werden oder werden sollen. Die Beeinträchtigung der Konkurrenzfähigkeit des antragstellenden Unternehmens muss in erheblichem Maße durch die für die ausländischen Konkurrenzbetriebe zugelassenen und von ihnen auch tatsächlich wahrgenommenen längeren wöchentlichen Betriebszeiten verursacht sein. Dabei muss die ausländische Konkurrenz an allen sieben Tagen ihre Produktionsanlagen betreiben, sechs Tage pro Woche mit 144 Stunden reichen nicht aus.

Darlegung der unmittelbaren Beeinträchtigung der Konkurrenzfähigkeit u.a. durch:

- Darstellung der von den Konkurrenzbetrieben hergestellten Produkte
- Absatzmärkte der Konkurrenzbetriebe
- Darstellung der eigenen Marktstellung und der ausländischer Konkurrenzbetriebe
- Darlegung der aktuellen wirtschaftlichen Situation innerhalb der Branche und Prognose der zukünftigen Entwicklung

3.6. Unzumutbarkeit

Auf Grund der verfassungsrechtlich geschützten Sonn- und Feiertagsruhe sind den Betrieben die aus den kürzeren Maschinenlaufzeiten resultierenden wirtschaftlichen Einbußen grundsätzlich zumutbar. Deshalb reicht es nicht, wenn durch die ausländische Sonn- und Feiertagsarbeit die Konkurrenzfähigkeit beeinträchtigt ist; vielmehr muss dies in „unzumutbarem“ Umfang der Fall sein. Die Unzumutbarkeit im Sinne von § 13 Abs. 5 ArbZG ist gegeben, wenn der Antragsteller durch die Beeinträchtigung Gefahr läuft, entscheidende Marktanteile (Aufträge) und damit auf Dauer Arbeitsplätze zu verlieren.

Gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes Chemnitz (Beschluss vom 12. Februar 2020, Az.: 4L 752/19) reicht es nicht aus, auf die allgemeine Marktlage abzustellen. Ferner genügt es nicht, dass die Bewilligung von Sonn- und Feiertagsarbeit die wirtschaftliche Betätigung erleichtert. Es ist daher darzulegen, in wieweit Ihr Unternehmen ohne die Bewilligung von Sonn- und Feiertagsarbeit konkret in seiner Geschäftstätigkeit gefährdet ist.

Die Darlegungen sind mit Belegen zu untersetzen, z. B. durch Schreiben/Aufforderungen der Auftraggeber, Verträge, Nachweise über wirtschaftliche „Schief lagen“, Nachweise über Kündigungsandrohungen oder bereits erfolgte Kündigungen, Stellungnahmen von Wirtschaftsverbänden und IHK.

Zur Untersetzung der Darlegungen kann die Situation nationaler Wettbewerber herangezogen werden. Benennen Sie daher ggf. nationale Wettbewerber, welche gleiche oder vergleichbare Produkte herstellen und auf dem gleichen Markt absetzen, mit vollständiger Anschrift. Sofern bekannt, ist anzugeben, ob diese an Sonn- und Feiertagen Arbeitnehmer beschäftigen.

3.7. Sicherung der Beschäftigung

Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung muss geeignet sein, dauerhaft Arbeitsplätze zu schaffen oder zu sichern, was konkret anhand der folgenden Angaben zu belegen ist:

- Auftragslage
- Anzahl gefährdeter Arbeitsplätze
- Anzahl der auf Grund einer evtl. Genehmigung vorzunehmenden Neueinstellungen (Angabe als Vollarbeitsplätze), z. B. auch Übernahme von Leiharbeitnehmern als feste Mitarbeiter

4. Weitere beizubringende Unterlagen

- Stellungnahme des Betriebsrates
- Gemäß Erlass des SMWA vom 23. Oktober 2018 soll ab 51 Beschäftigten eine Stellungnahme der zuständigen Branchengewerkschaft vorgelegt werden. Der Gewerkschaft soll eine Frist von mindestens 14 Tagen gewährt werden. Sollte sie sich nicht innerhalb dieser Frist geäußert haben, ist dies im Antrag zu vermerken.
- ggf. Stellungnahme der IHK / des Arbeitgeberverbandes (siehe auch Punkt 3.6)

5. Beteiligung von Religionsgemeinschaften

Aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 6. Mai 2020 (AZ.: BVerwG 8 C 5.19) hat die Landedirektion Sachsen alle Religionsgemeinschaften mit dem Status Körperschaft des öffentlichen Rechts in Verwaltungsverfahren zur Bewilligung von Sonn- und Feiertagsarbeit zu beteiligen. In diesem Zusammenhang erhalten die beteiligten Religionsgemeinschaften die Möglichkeit, sich zum Antrag zu äußern (Anhörung). In der Regel wird den Religionsgemeinschaften dafür eine Frist von 14 Tagen eingeräumt. Im Rahmen der Anhörung werden den Religionsgemeinschaften die Antragsunterlagen zur Kenntnis gegeben. Bitte teilen Sie uns mit, ob Ihre Antragsunterlagen Tatsachen, Vorgänge oder Umstände beinhalten, beispielsweise Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die den beteiligten Religionsgemeinschaften nicht zur Kenntnis zu geben sind. Machen Sie dies ggf. in den Antragsunterlagen entsprechend kenntlich und begründen Sie dies. Die abschließende Beurteilung, ob es sich bei den vorgebrachten Tatsachen, Vorgängen oder Umständen, um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt, erfolgt durch die Landesdirektion Sachsen. Sollte diese zu einer anderen Beurteilung kommen, erhalten Sie vor Anhörung der Religionsgemeinschaften die Möglichkeit, sich hinsichtlich der abweichenden Beurteilung der zu schützenden Daten zu äußern. Es erfolgt keine unbefugte Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen an Verfahrensbeteiligte. Wir weisen darauf hin, dass trotz Anhörung der Religionsgemeinschaften, diese die Möglichkeit haben, gegen die Entscheidung der Landesdirektion Sachsen über den Antrag auf Sonn- und Feiertagsarbeit Rechtsmittel einzulegen.

6. Weitere Hinweise

- Bitte prüfen Sie, ob einzelne Sonn- und Feiertage – Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Pfingstmontag, 1. Mai, 1. und 2. Weihnachtstag – von einer Beantragung der Sonn- und Feiertagsarbeit ausgenommen werden können.
- Die Bewilligung erfolgt längstens für drei Jahre.
- Nach Vorlage vollständiger Unterlagen ist mit einer Bearbeitungszeit von ca. vier bis acht Wochen zu rechnen.